

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auftragsgemäß nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist gemäß Nachsetzung von ..... bis .....

Setzin, 18.04.2005

Die Bürgermeisterin

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Stellungnahme aufzufordern.

Setzin, 18.04.2005

Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat am ..... Entwurf der 1. Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Setzin, 18.04.2005

Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der 1. Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

Setzin, 18.04.2005

Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Die Satzung ist zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Setzin, 18.04.2005

Die Bürgermeisterin

6. Der erneute Entwurf der 1. Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

Setzin, 18.04.2005

Die Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Setzin, 18.04.2005

Die Bürgermeisterin

8. Die 1. Ergänzungssatzung wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen.

Setzin, 18.04.2005

Die Bürgermeisterin

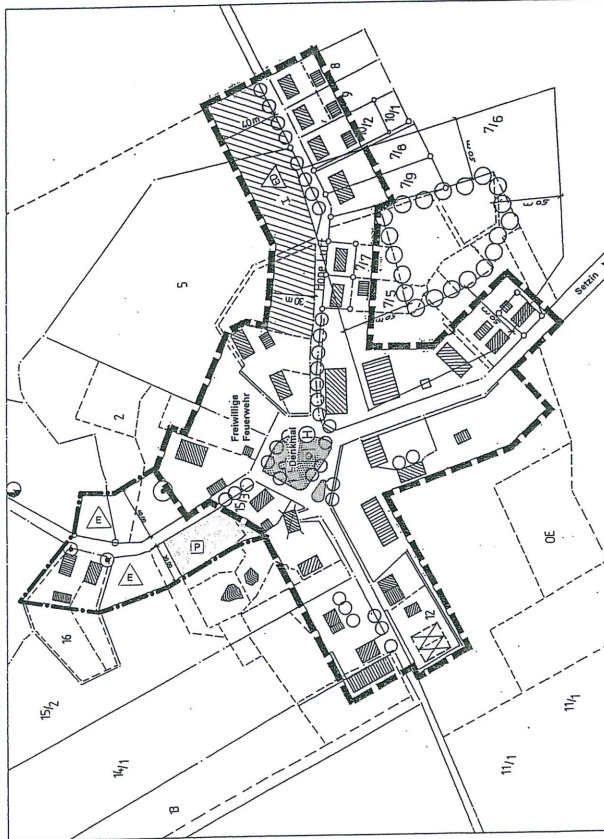
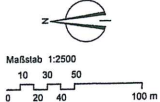
9. Die 1. Ergänzungssatzung ist am ..... bekannt gemacht worden.

Setzin, 18.06.2005

Die Bürgermeisterin

## Karte der Ergänzungsflächen

Stand: Januar 2005



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung vom 07.09.1999
- Fläche der 1. Ergänzungssatzung
- Wasserflächen
- private / öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (Grünanlage)
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Abrundungsfläche (gemäß § 34 Satz 1 Nr.3) der Satzung vom 07.09.1999

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- abzureißende Gebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Haltestelle Bus
- Trafostation
- ortsbildprägender Baumbestand

## 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Setzin nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schwaberow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), sowie § 86 LBauO M-V vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Schwaberow erlassen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Plan (M 1:2500) ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der einbezogenen Ergänzungsflächen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.
- (2) Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Ergänzungsflächen sind mit einem Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 32° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.
- (3) Innerhalb der einbezogenen Ergänzungsfläche westlich der Dorfstraße im mittleren Siedlungskern sind die Grundstückszufahrten nur in den drei bereits vorhandenen, unterbrochenen Abschnitten des verrohrten Grabens zulässig.

### § 3 Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Als Ausgleichsmaßnahmen auf den einbezogenen Ergänzungsflächen ist je 50 m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Lagehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

### § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Setzin, 18.06.2005

Die Bürgermeisterin



STADT & DORF  
Planungs - Gesellschaft mbH  
19053 Schwerin, Oberteichring 17  
Tel. 0385/75014-0 Fax. 0385/734294  
e-mail: stadtdorffs@t-online.de

Planverfasser:

## 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Setzin, Landkreis Ludwigslust für den Ortsteil Schwaberow

Maßstab 1:2500

Januar 2005